

Nutzungsordnung für das Clubgelände und die Clubeinrichtungen des Stuttgarter Segel-Club e.V. zum 02.11.2020

Der Bund und die Länder haben sich am 28. Oktober darauf verständigt die Corona Maßnahmen aufgrund der massiv steigenden Zahlen wieder zu verschärfen.

Der geschäftsführende Vorstand des StSC hat daraufhin nachfolgende Benutzungsregelungen für sein Clubgelände und die Clubeinrichtungen beschlossen mit folgenden Auswirkungen:

1. Vom Betreten des Vereinsgeländes ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
2. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zu halten. Gruppenbildung ist zu unterlassen. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren) sind einzuhalten.
3. Das Verweilen im Clubgelände ist auf die Dauer der Wintereinlagerungsaktivitäten beschränkt.
4. Falls die Abstandsregeln von 1,5 m nicht eingehalten werden können - dies betrifft insbesondere das Ein- und Auswassern der Boote mit einer 2. Person oder weiteren Person wird dringend empfohlen einen Mund - und Nasenschutz zu tragen. (Ausnahme gilt nur für Personen aus einem Haushalt).
5. Steganlage: Da hier die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, wird dringend empfohlen den Mund - und Nasenschutz zu tragen. Das Verweilen auf der Steganlage ist nur zum Ein- und Auswassern gestattet.

Für das Clubhaus gelten folgende Regelungen:

1. Das Clubhaus wird bis zum 30.11.2020 für jeglichen Betrieb geschlossen.
2. Umkleide- und Duschräume sind somit wieder geschlossen.
3. Die Toiletten können weiterhin nacheinander betreten werden. Hygienemaßnahmen (Hände waschen) sind einzuhalten.
4. Das Clubbüro wird ebenfalls bis zum 30.11.2020 geschlossen. Anfragen bitten wir telefonisch Di von 19-21 Uhr oder außerhalb dieser Zeit per E-Mail an das Sekretariat zu stellen.

Bei Missachtung der vorstehenden Punkte wird der Vorstand angemessen reagieren. Davon unberührt bleibt die etwaige staatliche Sanktionierung von Verstößen. Mit den vorstehenden Regelungen wird ein der besonderen Situation angepasster Clubbetrieb ermöglicht.

Dieses Nutzungsordnung tritt zum 02.11.2020 in Kraft.

Stuttgart, 31.10.2020
Der geschäftsführende Vorstand